
Geschäftsordnung

Geschäftsordnung	1
§ 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit.....	1
§ 2 Funktionsträger der Verbands	2
§ 3 Vertretungsbefugnis.....	3
§ 4 Versammlungsleitung	4
§ 5 Worterteilung und Rednerfolge.....	4
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 7 Abstimmungen.....	5
§ 8 Wahlen.....	6
§ 9 Protokolle.....	6
§ 10 Gültigkeit.....	7

§ 1 Geltungsbereich und Öffentlichkeit

- (1) Der Jiu-Jitsu traditionell e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend "Versammlungen" genannt) seiner Organe und Gremien diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. An ihnen können nur Mitglieder des Verbands und Vorstandsmitglieder des Württembergischen Judo-Verbands e.V. teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Funktionsträger der Verbands

1. Vorsitzender

- Vertretung des Verbands nach innen und nach außen
- Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Bereitstellung einer Liste der aktuellen Dan-Träger an den Ehrenrat (in der Regel im ersten Quartal)
- Ansprechpartner in Verbandsangelegenheiten

2. Vorsitzender / stellvertretender Vorsitzender

- Vertretung des 1. Vorsitzenden in dessen Funktionen
- Erweiterung des Lehrgangsangebots durch die Organisation interdisziplinärer Lehrgangsmaßnahmen
- Jugendarbeit und Jugendförderung

Schatzmeister und Referent Mitgliederverwaltung

- Beitragswesen
- Rechnungswesen
- Bearbeitung von Aufnahmeanträgen
- Ausstellung von Pässen
- Änderung von Mitgliederdaten
- Quartalsweise Information des Vorstands über den aktuellen Mitgliederstand
- Versand von Urkunden und Prüfungsmarken
- Bestellung und Versand der Jahressichtmarken

Schriftführer und Referent Öffentlichkeitsarbeit

- Anfertigen von Protokollen der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des erweiterten Vorstands
- Pflege der Internet-Seite des Verbands
- Veröffentlichung von Terminen auf der Internet-Seite der Verbands
- Veröffentlichung von Berichten

Referent Prüfungswesen

- Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldung von Prüfungsvorhaben
- Zeitnaher Versand von Kopien eingegangener Prüfungslisten an den Referenten Mitgliederverwaltung
- Jährliche Information des Ehrenrats über stattgefundene Kyu-Prüfungen (in der Regel im ersten Quartal)
- Ansprechpartner für Anwärter auf Dan-Prüfungen
- Bearbeitung von Graduierungsanträgen
- Überwachung des Prüfungswesens
- Durchführung von Prüferlizenzierungslehrgängen
- Organisation der zentralen Dan-Prüfungen
- Bestellung von Prüfern
- Ansprechpartner für alle Fragen des Prüfungswesens

Referent Lehrwesen

- Organisation und Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen in den Bereichen Übungsleiter- und Übungshelferausbildung
- Prüfungsvorbereitungslehrgänge
- Fachsportliche Lehrgänge
- Ansprechpartner für alle Fragen des Lehrgangswesens

Referent Katawesen

- Fachwart für den Bereich Kata
- Organisation von Kata-Lehrgängen in Abstimmung mit dem Referenten für das Lehrwesen
- Durchführung von Lehrgangsmaßnahmen

§ 3 Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsmacht des Vorstands und ebenso des erweiterten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 8.000 €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden satzungsgemäß (Satzung § 11 Absatz 4) vom ersten Vorsitzenden (nachfolgend "Versammlungsleiter" genannt) - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und sein ordnungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit aussprechen sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung sofort mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsgemäßheit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen festzustellen.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsredner oder Berichterstatter das Wort.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne weiteres zuzulassen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind satzungsgemäß (Satzung § 6 Absatz 3) alle Verbandsmitglieder ab 16 Jahren und alle Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzenden des Verbands. Jedes Mitglied in diesem Sinne besitzt eine Stimme.
- (2) Stimmberechtigt bei den übrigen Gremien sind die jeweils dem Gremium angehörigen Mitglieder. Jedes Mitglied in diesem Sinne besitzt eine Stimme.
- (3) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (4) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (5) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung darüber ohne Aussprache.
- (6) Zusatz-, Erweiterungs-, und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen ("offen"). Abstimmungen sind schriftlich ("geheim") durchzuführen, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Für den Ehrenrat gelten die in der Ehrenordnung des Verbands getroffenen Regelungen.
- (8) Soweit die Satzung und andere Ordnungen keine abweichende Regelung vorsehen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie den jeweiligen Regelungen entsprechend anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Die Versammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte des Versammlungsleiters besitzt.
- (3) Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die zur Wahrnehmung des entsprechenden Amtes erforderlich sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (4) Die Amtszeiten werden durch die Satzung geregelt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (6) Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (7) Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl festzustellen und die Gültigkeit für das Protokoll zu bestätigen.

§ 9 Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sollen möglichst nach einem einheitlichen Vordruck gefertigt werden.
- (2) Mehrfertigungen aller Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu übergeben.
- (3) Für Sitzungen des Ehrenrats gelten die in der Ehrenordnung des Verbands festgesetzten Bestimmungen.

§ 10 Gültigkeit

27.03.2014 Annahme der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2014

Diese Geschäftsordnung besitzt ab sofort bis zu einer Neuregelung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.

Jiu-Jitsu traditionell e.V.

Ludwigsburg, den 27.03.2014

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender